



Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 8/2022 zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz vor der Geflügelpest (Aviäre Influenza)

vom 3. November 2022

Im Kreis Ostholstein wurde am 2. November 2021 bei gehaltenen Vögeln in Stockelsdorf der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt.

Aus diesem Grund ordnet der Landrat des Kreises Stormarn zur Bekämpfung der Geflügelpest im Kreis Stormarn Folgendes an:

1. Um den Ausbruchsbestand wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern das nachfolgende Gebiet als **Überwachungszone** (früher: Beobachtungsgebiet) festgelegt:

Gemeinde Mönkhagen:

Gesamtes Gemeindegebiet

Gemeinde Heilshoop:

Gesamtes Gemeindegebiet

Gemeinde Rehhorst

Östliches Gemeindegebiet im Westen begrenzt wie folgt: Herrenbrandener Weg bis zur Pöhlser Straße, dieser folgend bis zur Straße Up'n Knust, dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße 77, dieser folgend bis zur Gemeindegrenze

Gemeinde Zarpen

Gesamtes Gemeindegebiet

Gemeinde Heidekamp:

Gesamtes Gemeindegebiet

Stadt Reinfeld

Östliches Gemeindegebiet im Westen begrenzt wie folgt: Straße Binnenkamp/Lehmkamp folgend bis zur Kreuzung mit der Kastanienallee, dieser folgend bis zum Bischofsteicher Weg, diesem in östliche Richtung folgend bis zum Altenfelder Weg, diesem folgend bis zur Gemeindegrenze

Gemeinde Wesenberg

Gesamtes Gemeindegebiet

Gemeinde Badendorf
Gesamtes Gemeindegebiet

Gemeinde Hamberge
Gesamtes Gemeindegebiet

Gemeinde Klein Wesenberg
Nordöstliches Gemeindegebiet innerhalb des Radius von zehn Kilometer um den Ausbruchsbetrieb

Eine kartographische Darstellung der Überwachungszone als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung befindet sich im Anhang.

Für die **Überwachungszone (Nr. 1)** gelten folgende Schutzmaßnahmen:

2. Sämtliche gehaltenen Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge geschlossenen Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.

Entgegenstehende Genehmigungen nach § 13 Geflügelpest-Verordnung werden insoweit eingeschränkt.

3. Die Tierhalter/innen haben unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede sonstige Änderung dem

Kreis Stormarn, der Landrat,
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
Mommensenstraße 13,
23843 Bad Oldesloe,
Telefon 04531 –160-1324,
Telefax 04531 – 160-1107,
Email: tiergesundheits@kreis-stormarn.de ,
anzuzeigen.

4. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel und Federwild dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
5. Das Freilassen von gehaltenen Vögeln zur Aufstockung des Wildvogelbestandes ist verboten.
6. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

7. Die Tierhalter haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegschutzkleidung nach dem Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen.
8. Die Schutzkleidung ist von den Tierhaltern nach dem Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einwegschutzkleidung ist nach dem Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
9. Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 2 genannten Arten halten, haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (insbesondere in Hinblick auf eine gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikante Veränderung der Produktionsdaten).

Jede erkennbare Veränderung ist dem

Kreis Stormarn, der Landrat,
 Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
 Mommsenstraße 13,
 23843 Bad Oldesloe,
 Telefon 04531 –160-1324,
 Telefax 04531 – 160-1107,
 Email: tiergesundheit@kreis-stormarn.de ,

anzuzeigen.

10. Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 2 genannten Arten halten, haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen (Name und Anschrift) zu führen, die den Betrieb besuchen und dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Stormarn auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht für Besucherinnen und Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.

11. Betriebe, die Vögel einer der in Nummer 2 genannten Arten halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten Vögeln einer unter Nummer 4.1 genannten Arten als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 1069/2009 beim folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Firma Rendac Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel
12. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer

Anweisung der Amtstierärztinnen bzw. Amtstierärzte des Kreises Stormarn zu reinigen und zu desinfizieren.

13. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Die Aviäre Influenza (auch Vogelgrippe genannt) ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Die Viren treten in zwei Varianten (niedrig- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis 16 in Kombination mit N1 bis 9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren.

Die Geflügelpest ist für Geflügel und anderen Vogelarten hochansteckend und verläuft mit schweren Krankheitszeichen. Sie kann schnell epidemische Ausmaße annehmen und hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben. Unter ungünstigen Bedingungen kann auch die Gesundheit des Menschen gefährdet sein.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Die Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Demnach handelt es sich bei der Geflügelpest um eine bekämpfungspflichtige Tierseuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a Nr. IV und Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Art. 1 Nr. 1, Art. 2 sowie dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882.

Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Bekämpfungsmaßnahmen nach EU-Recht nationale Maßnahmen zu treffen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit fort, soweit sie nicht geringere Anforderungen als das EU-Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Am 2. November 2022 wurde vom Kreis Ostholstein der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza gemäß Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in einem Bestand mit gehaltenen Vögeln in Stockelsdorf amtlich festgestellt. Ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt, richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens drei Kilometer um den Ausbruchsbetrieb und aus einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Ausbruchsbetrieb bestehen muss.

Da das Gebiet des Kreises Stormarn von dem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Ausbruchsbetrieb betroffen ist, musste eine gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 Überwachungszone unter Beachtung des Art. 64 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 eingerichtet werden. Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden (Art. 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 und den Anhängen V und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687).

Die Verbreitung des Virus aus andere Bestände kann vor allem durch das Verbringen dieser Tiere, deren Eier oder sonstige Produkte dieser Tiere erfolgen. Auch kann das Virus durch den Kontakt mit Wildvögeln oder indirekt durch Kontakt mit kontaminierte Fahrzeuge, Personen, Gerätschaften, Materialien etc. verbreitet werden

Die Aufstallung (Anordnung Nr. 2) wurde gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Art. 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 21 Abs. 2 und 13 Abs. 1 GeflPestSchV angeordnet.

Die Anordnung Nr. 3 ergeht gemäß Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 und 27 Abs. 3 GeflPestSchV.

Die Anordnung Nr. 4 ergeht gemäß Art. 27 und Art 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 21 Abs. 6 Nr. 1 der GeflPestSchV.

Die Anordnungen Nr. 5 und 6 ergehen gemäß Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 Nr. 4 und 6 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Nr. 3 und 4 GeflPestSchV.

Angeordnete Biosicherheitsmaßnahme (Nr. 7 und Nr. 8) ergehen gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchstaben c und e und Art. 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV.

Anordnung Nr. 11 ergeht gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchstabe g und Abs. 2 sowie Art 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Anordnung Nr. 12 ergeht gemäß Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV.

Alle angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen und damit insgesamt verhältnismäßig, die Geflügelpest wirksam zu bekämpfen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen kann und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat. Unter ungünstigen Bedingungen kann auch die Gesundheit des Menschen gefährdet sein.

Um die Verschleppung der Geflügelpest und damit drohende weitere Seuchenausbrüche wirksam zu verhindern, ist es notwendig, umgehend die zur Prävention erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse an der schnellen Durchführung der angeordneten Schutzmaßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Seuche gegenüber dem Individualinteresse der Geflügelhalter an einer aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss gegebenenfalls auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen und erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Hinweise

Ausnahmen

In bestimmten Fällen kann der Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung über Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 22 bis 25, 28 und 29 GeflPestSchV entscheiden. Wenden Sie sich hierfür an per E-Mail an tiergesundheit@kreis-stormarn.de bzw. per Telefon an 04531/160-1324.

Kartografische Darstellung

Die in den Nummer 1 beschriebene Gebietskulisse ist auch der im Anhang beigefügten kartografischen Darstellung zu entnehmen.

Beschilderung

An den Hauptzufahrtswegen zu der Überwachungszone werden Schilder mit der entsprechenden Aufschrift „Geflügelpest-Überwachungszone“ deutlich sichtbar angebracht.

Ordnungswidrigkeiten

Ich weise darauf hin, dass Verstöße gegen Anordnungen dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung nach § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden können.

Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Kontakt

Bei Verdachtsmeldungen oder Fragen wenden Sie sich an den Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter der E-Mail-Adresse tiergesundheit@kreis-stormarn.de bzw. Telefonnummer 04531 160-1324.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Bad Oldesloe, den 3. November 2022

**Kreis Stormarn
-der Landrat-
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

Im Auftrag
Heilkenbrinker



Amsttierarzt

